



## Neufassung der Hauptsatzung 2024

<i>Einbringer/in</i> 30.0 Rechtsamt/Rechtsangelegenheiten	<i>Datum</i> 08.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Beratung	06.05.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	06.05.2024	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	07.05.2024	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	13.05.2024	Ö
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	Beratung	15.05.2024	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	27.05.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Hauptsatzung.

### Sachdarstellung

Am 09.06.2024 werden in Mecklenburg-Vorpommern umfassende Änderungen der Kommunalverfassung in Kraft treten. In Folge dessen ist die städtische Hauptsatzung auf die geänderte Rechtslage hin anzupassen. Angesichts des damit verbundenen inhaltlichen Änderungsbedarfs wird die Hauptsatzung neu gefasst. Zugleich werden die von den gesetzlichen Änderungen nicht betroffenen Regelungen einer erforderlichen Aktualisierung unterzogen. Dabei sind vor allem auch die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung der bisherigen Hauptsatzung in den umfassenden Prozess der Überarbeitung eingeflossen.

Ziel dieser Neufassung ist es, der Bürgerschaft einen klaren und anwendungsorientierten rechtlichen Rahmen zu geben, wobei insbesondere die kommunalrechtlichen Gestaltungsspielräume eine konsistente Gesamtbetrachtung erfordern.

Als Ergebnis der umfangreichen verwaltungsinternen Ausarbeitung unter Beteiligung der Politik ist die in der Anlage 1 enthaltene Neufassung der Hauptsatzung entstanden.

Die Darstellungen und Begründungen der einzelnen Änderungen erfolgen aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem gesonderten Dokument und sind als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Damit soll zugleich eine Grundlage zur Klärung zukünftiger Auslegungsfragen geschaffen werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	ja	2024 ff.
Finanzhaushalt	ja	2024 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	01	11104/50130000/ 00200.40000	funktions- und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen; monatlicher Sockelbetrag Mandatsträger	159.415,00 (2024)  319.500,00 (2025 ff.)
			Verdienstausfall- entschädigungen	2.500,00 (2024)  5.000,00 (2025 ff.)
3	01	11104/56910000/ 00200.66910	Fraktionszuwendungen; Entgelte Fraktionsgeschäftsführer*inne n	179.600,00 (2024)  368.000,00 (2025ff.)

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2024	180.000,00	84.262,50	- 63.677,50
2	2024	0,00	0,00	- 2.500,00
3	2024	202.000,00	101.957,38	- 79.557,38
1	2025 ff.	180.000,00	0,00	-139.500,00
2	2025 ff.	0,00	0,00	- 5.000,00
3	2025 ff.	210.000,00	0,00	- 158.000,00

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2024	11104/50221000/00000.41400 Deckungszähler Deckungsring Personalkosten	
2	2024	11104/50221000/00000.41400 Deckungszähler Deckungsring Personalkosten	
3	2024	11104/50221000/00000.41400 Deckungszähler Deckungsring Personalkosten	
1	2025 ff.	Aufnahme in die HHPlanung 2025/2026 ff.	
2	2025 ff.	Aufnahme in die HHPlanung 2025/2026 ff.	
3	2025 ff.	Aufnahme in die HHPlanung 2025/2026 ff.	

Folgekosten (Ja oder Nein)?	nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

<b>Auswirkungen auf den Klimaschutz</b>
---

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

**Begründung:**

<b>Anlage/n</b>
-----------------

- 1 Anlage 1 - Neufassung der Hauptsatzung öffentlich
- 2 Anlage 2 - Begründungen zum Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung öffentlich

## Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 2024 (GVOBl. M-V S. ...) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 27.05.2024 folgende Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel.....	2
§ 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen .....	3
§ 3 Präsidium .....	3
§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft .....	3
§ 5 Anfragen.....	5
§ 6 Hauptausschuss.....	5
§ 7 Fachausschüsse.....	8
§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe .....	9
§ 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete .....	10
§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.....	10
§ 11 Gleichstellungsbeauftragte .....	12
§ 12 Weitere Beauftragte.....	13
§ 13 Beiräte .....	13
§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen .....	14
§ 15 Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung .....	15
§ 16 Entschädigungen .....	15
§ 17 Fraktionszuwendungen .....	18
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen .....	20
§ 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen .....	21
§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	23
Anlage .....	23

**§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel  
(§§ 1, 7, 8, 9, 22 KV M-V)**

- 1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Universitäts- und Hansestadt“ vor ihrem Namen „Greifswald“.
- 2) Die Stadtvertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald führt die Bezeichnung „Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- 3) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Mitglied der Bürgerschaft“.
- 4) Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung „Präsident der Bürgerschaft“ bzw. „Präsidentin der Bürgerschaft“ und dessen oder deren Stellvertretung die Bezeichnung „Vizepräsident der Bürgerschaft“ bzw. „Vizepräsidentin der Bürgerschaft“.
- 5) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin führen die Bezeichnung „Senator“ bzw. „Senatorin“.
- 6) Das Wappen zeigt in Silber einen aufrechten roten Greif mit goldener Bewehrung, der mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf steht.
- 7) Die Flagge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist längsgestreift von Rot, Weiß, Rot, Weiß, Rot, Weiß und Rot. Die roten und weißen Streifen an der Ober- und Unterkante nehmen je drei Achtzigstel, die beiden anderen roten Streifen je ein Achtel und der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Mittelstreifens liegen die Figuren des Stadtwappens: ein aufgerichteter, Gold bewehrter roter Greif, mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf stehend, die zusammen drei Achtel der Höhe des Flaggentuchs einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 4:7.
- 8) Das Dienstsiegel zeigt die Figur des Stadtwappens mit der Umschrift „UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD“.
- 9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

## **§ 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen (§ 17 KV M-V)**

Einwohner und Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Bürgerschaft in derselben Sitzung behandeln will, sind nicht zugelassen. Sie sind in eine spätere Sitzung zu verweisen oder schriftlich zu beantworten.

## **§ 3 Präsidium (§ 28 Abs. 5 S. 3 KV M-V)**

- 1) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei seinen oder ihren geschäftsführenden Aufgaben.
- 2) Dem Präsidium gehören der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen an. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person als weiteres Mitglied in das Präsidium zu entsenden.

## **§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29, 34 Abs. 1 KV M-V)**

- 1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksangelegenheiten,
  4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte.

Die Bürgerschaft behandelt Angelegenheiten der Nummern 1 bis 3 öffentlich, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte

Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse: „<https://greifswald.sitzung-mv.de/public/>“ zugänglich zu machen.

- 2) Zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 16 Abs. 1 KV M-V) erstellt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einen Verwaltungsbericht. Dieser ist eine Woche vor der jeweiligen Bürgerschaftssitzung in den für die Allgemeinheit einsehbaren Bereich des Informationssystems im Internet einzustellen.
- 3) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):
  1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes.
  2. Es wird nur der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin am Rednerpult sowie das Präsidium während des Redebeitrages aufgenommen. Filmaufnahmen des Zuschauerbereiches werden nicht gefertigt. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
  3. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a S. 2 KV M-V vorliegt, kann der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin der Aufnahme von einzelnen seiner oder ihrer Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des Redners oder der Rednerin unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs unverzüglich zu löschen.
  4. Für den Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung des Redners oder der Rednerin während eines Redebeitrages ist die Übertragung unverzüglich zu unterbrechen.
  5. Eine Speicherung der Daten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Bürgerschaft und nicht über deren Ende hinaus. Während dieses Zeitraumes können die Film- und Tonaufnahmen unter:

„[www.greifswald.de/de/verwaltungspolitik/buergerschaft/gremien/buergerschaft](http://www.greifswald.de/de/verwaltungspolitik/buergerschaft/gremien/buergerschaft)“  
abgerufen werden.

6. Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft grundsätzlich nicht gestattet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V)**

- 1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin stellen. Die Anfragen sollen präzise gefasst sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- 2) Schriftliche Anfragen sind über die Kanzlei der Bürgerschaft an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu richten. Sie sollen innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.
- 3) Mündliche Anfragen sollen grundsätzlich während der Sitzung der Bürgerschaft mündlich beantwortet werden. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist verweisen. Die betreffende Frage ist zu Protokoll zu nehmen.

#### **§ 6 Hauptausschuss (§§ 22 Abs. 2, Abs. 4; 23 Abs. 4, 35; 38 Abs. 6 KV M-V)**

- 1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin 12 weitere Mitglieder an. Als stellvertretende Hauptausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Hauptausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen.
- 2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Senatoren oder Senatorinnen sollen an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
- 3) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder durch gesonderten Beschluss der Bürgerschaft übertragen sind und soweit nicht die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe zuständig sind.

- 4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen (netto), bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtjahreswert abgestellt:
1. bei der Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und den leitenden Mitarbeitenden der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR bis 150.000,- EUR, Gleiches gilt für Verträge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden;
  2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 100.000,- EUR bis 500.000,- EUR. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen;
  3. bei Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie der Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 600.000,- EUR. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks;
  4. bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 75.000,- EUR bis zu 500.000,- EUR und bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000.000,- EUR bis 5.000.000,- EUR;
  5. über Bürgschaften, Gewährverträge und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 1.500.000,- EUR;
  6. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75.000,- EUR bis 150.000,- EUR Jahresmiete bzw. -pacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000,- EUR pro Jahr bei einem Abschluss von:
    - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder
    - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können;
  7. bei der Stundung und beim Erlass offener Forderungen von 100.000,- EUR bis zu 600.000,- EUR;

8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- EUR bis 1.000,- EUR;
9. in wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V der Bürgerschaft vorbehalten sind, auf Ersuchen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin;
10. über die Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen (von z. B. überregionalen Versorgungsträgern, Bundesamt für Seeschifffahrt), bei denen eine Beteiligung der Gemeinde wegen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit nach §§ 7 und 9 LPlG M-V, § 73 VwVfG M-V, § 7 UVPG, § 10 BImSchG, § 57a BbergG, § 2 SeeAnIV, § 73 VwVfG, § 10 ROG erfolgt und der Inhalt der Stellungnahme nicht bereits ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist;
11. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dessen es nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB bedarf, sofern das beantragte Bauvorhaben einen anrechenbaren Bauwert von 2.000.000,- EUR übersteigt. Der Hauptausschuss soll die Entscheidung erst nach Beratung und Beschlussempfehlung durch den zuständigen Fachausschuss und die zuständige Ortsteilvertretung des betroffenen Ortsteils treffen;
12. bei der Anhörung nach § 37 Abs. 2 BauGB sowie bei der Antragstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB, wenn der anzurechnende Bauwert des jeweils betroffenen Vorhabens über 2.000.000 EUR liegt;
13. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Höhe von 100.000,- EUR bis zu 3.000.000,- EUR;
14. beim Abschluss von Verträgen im Sinne der § 164 a und § 177 BauGB, in denen sich der oder die städtischen Vertragspartner zur Beseitigung städtebaulicher Missstände verpflichten und Zuwendungen für die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt werden, sofern die Zuwendung (Gesamtsumme aus Zuschuss und Darlehen) eine Höhe von 500.000,- EUR überschreitet.

5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:

1. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000,- EUR (netto),
2. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,- EUR (netto).

**§ 7 Fachausschüsse  
(§ 36 KV M-V)**

1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiete
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Rechnungsprüfung nach § 3 KPG M-V
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Finanzwesen, Beteiligungen, Liegenschaftsangelegenheiten
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung	Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus, Stadtmarketing, öffentliche Ordnung und Digitalisierung
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Soziales, Gesundheit, Menschen mit Handicap, Senioren, Gleichstellung, Wohnen und Jugend und alle Themen, die den Breiten-, Wettkampf-, organisierten und nicht organisierten Sport betreffen, Neubauten, Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen von Sportstätten, Evaluierung der Sportförderrichtlinie und Umsetzung der Sportentwicklungsplanung

Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	Bildung, Universität, Wissenschaft, Schulen, Kultur und internationale Beziehungen
---	--

Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich und die der anderen Ausschüsse öffentlich statt. Die Ausschüsse können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende einzubringen sind.

- 2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 9 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens 5 Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens 4 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen zusammen. Stellt eine Fraktion mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Bürgerschaftsmitgliedern erfolgen. Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Ausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen. Vertretungen von Mitgliedern der Bürgerschaft können nur durch andere Mitglieder der Bürgerschaft erfolgen.
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe (§ 7 EigVO M-V)**

- 1) Für die Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden nach § 7EigVO M-V nachfolgende Betriebsausschüsse als jeweils beschließender Ausschuss der Bürgerschaft gebildet:
1. Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Greifswald – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“, der die Bezeichnung „Werksausschuss“ trägt,
  2. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Seesportzentrum Greif – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“,
  3. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

- 2) Die Betriebsausschüsse wirken für die Eigenbetriebe an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit. Sie entscheiden in den ihnen durch die Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten.
- 3) Die Betriebsausschüsse haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.

**§ 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete  
(§§ 37, 40 KV M-V)**

- 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird für 7 Jahre gewählt.
- 2) Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete für eine Amtszeit von 7 Jahren und 6 Monaten.
- 3) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, der oder die ihn oder sie im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vertritt.

**§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin  
(§§ 38, 173 a KV M-V)**

- 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen. Er oder sie entscheidet unbegrenzt über befristete und unbefristete Niederschlagungen und berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die zu den unbefristeten Niederschlagungen getroffenen Entscheidungen.
- 2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme sowie Stellungnahmen im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 11,

deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist.

- 3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- EUR (netto). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR (netto) und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500,- EUR (netto) vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Die vorstehenden Sätze 3 bis 4 gelten nur für Erklärungen, mit denen Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung umgesetzt werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Neben der Schriftform ist die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierten Signatur versehen sein. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- 4) Gemäß § 45 Abs. 3 LBeamtVG M-V entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bei den Beamten oder den Beamtinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der oder die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 5) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Hauptausschuss halbjährlich einen Bericht vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 1.000,- EUR und für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 5.000,- EUR.
- 6) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin informiert die Bürgerschaft frühzeitig und vollständig über alle wesentlichen planungsrechtlich relevanten Vorhaben, insbesondere über beantragte Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BauGB.

- 7) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin teilt Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift, insbesondere solche über Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Ausschüsse, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen unterhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hauptausschusses liegen, die von besonderer Bedeutung sind, der Bürgerschaft auf der nächsten ordentlichen Sitzung mit.
- 8) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er oder sie anstelle des Hauptausschusses. Äußerste Dringlichkeit liegt vor, wenn die Entscheidung so zeitnah erfolgen muss, dass bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft nicht gewartet werden kann. Die Mitglieder des grundsätzlich zuständigen Gremiums sind nach erfolgter Dringlichkeitsentscheidung unverzüglich, wenn möglich per E-Mail, zu unterrichten. Die äußerste Dringlichkeit ist zu begründen.

### **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)**

- 1) Die Bürgerschaft bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig und unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 7 KV M-V der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Förderung von Initiativen, die struktureller Benachteiligung aufgrund des Geschlechts in der Stadt entgegenwirken.
  2. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen,
  3. einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen,
  4. die Begleitung des Frauenbeirats.
- 3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

## **§ 12 Weitere Beauftragte**

- 1) Die Bürgerschaft bestellt folgende weitere Beauftragte, die jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin unterliegen und hauptamtlich tätig sind:
  1. einen Seniorenbeauftragten oder eine und Seniorenbeauftragte,
  2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 2 KiJuBG M-V). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren, zu sein.
  3. einen Integrationsbeauftragten oder eine Integrationsbeauftragte (§ 20 InTG M-V).
  4. einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte (§ 10 LBGG MV). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, eine gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonventionen und den untergeordneten Rechtsvorschriften zu fördern.

Der oder die Beauftragte begleitet das jeweils zielgruppenspezifische Beteiligungsgremium. Näheres regelt jeweils eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

- 2) Der oder die Beauftragte soll bei allen Angelegenheiten in seinem oder ihrem Aufgabenbereich gehört werden. Einmal jährlich hat der oder die Beauftragte einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen.

## **§ 13 Beiräte (§ 41a KV M-V)**

- 1) Es werden folgende Beiräte als beratende Gremien der Bürgerschaft eingerichtet:
  1. ein Kinder- und Jugendbeirat (§ 3 KiJuBG M-V),
  2. ein Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwG M-V),
  3. ein Beirat für Migration und Integration (§ 18 InTG M-V),
  4. ein Frauenbeirat.

- 2) Die Beiräte haben jeweils 9 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Bis zur Konstituierung eines neuen Beirats ist der jeweils alte Beirat auf Grundlage der für ihn geltenden Bestimmungen weiterhin geschäftsführend tätig.
- 3) Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppe. Dazu ist den Beiräten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen, Anträgen und Vorlagen, die Auswirkungen auf die Belange der von ihnen jeweils vertretenen Zielgruppen haben, gegenüber der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin Stellung zu nehmen.
- 4) Die Sitzungen der Beiräte finden mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbeirats öffentlich statt. Die Vorsitzenden der Beiräte können an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht bei den für sie relevanten Entscheidungen. Einmal jährlich hat jeder Beirat jeweils einen Bericht über seine Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen. Dieser Bericht soll über die Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden.

#### **§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V)**

Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag, der 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, übersteigt.
2. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist ein Betrag, wenn er jeweils 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, übersteigt.
3. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 1 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, betragen.

4. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen in Höhe von 2 % der in Vollzeitäquivalenzen (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

### **§ 15 Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung**

- 1) Im Rahmen der Jahresabschlussbearbeitung gelten als erheblich:
  1. Abweichungen im Sinne des § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik zwischen den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500.000,- Euro,
  2. Abweichungen im Sinne des § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik zwischen den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500.000,- Euro,
  3. Veränderungen im Sinne des § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag und dem des Haushaltsvorjahres ab 500.000,- Euro.
- 2) Korrekturen gegen die Kapitalrücklage im Sinne des § 53a GemHVO-Doppik erfolgen im Einzelfall ab 25.000,- Euro.

### **§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)**

- 1) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin sowie seiner Stellvertretung werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt:
  1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 KommBesLVO M-V gewährt.
  2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 11 Abs. 2 KommBesLVO M-V gewährt.
  3. Der 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 EntschVO M-V.

2) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft in Höhe von 180,- EUR sowie der oder die Fraktionsvorsitzende in Höhe von 250,- EUR.
2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- EUR im Monat.
3. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der geringeren Einwohnerzahl jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,- EUR im Monat.

Sollte der Präsident oder die Präsidentin, ein Fraktionsvorsitzender oder eine Fraktionsvorsitzende oder ein Ortsteilvorsitzender oder eine Ortsteilvorsitzende nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer statt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:

1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Die Mitglieder der Bürgerschaft, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR.
3. Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- oder Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR.

4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- EUR.
5. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Ortsteilvertretungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Dies gilt nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt.
6. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt.

4) Weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:

1. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 85,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO M-V. Bei Mandatsniederlegung oder -annahme wird der Sockelbetrag für den jeweiligen Monat taggenau anteilig ausgezahlt. Dabei ist die kaufmännische Berechnung von Zeiträumen gem. § 191 BGB anzuwenden und die Tage zu berücksichtigen, in denen das Mandat noch aktiv ist. Der Tag der Niederlegung oder Annahme zählt mit. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Auszahlung des gesamten Sockelbetrags erfolgt sein, ist der von der Verwaltung überzahlte Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.
  2. Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Beiräte werden jeweils entsprechend der nachgewiesenen, tatsächlichen Auslagen und Kosten im Sinne des § 27 Abs. 1 KV M-V entschädigt. Eine pauschale Entschädigung findet nicht statt.
- 5) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gem. § 16 Abs. 3 EntschVO M-V

ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

- 6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jährlich 800,- EUR, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 1.500,- EUR überschreiten. Als einzelnes Mandat wird dabei auch die Tätigkeit als Ausschussmitglied eines Aufsichtsrates verstanden.

### **§ 17 Fraktionszuwendungen**

- 1) Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen in Form von Geldmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen, deren Umfang sich nach Abs. 2 bemisst.
- 2) Die Geldmittel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit setzen sich aus einem Betrag von 1.500,- EUR pro Fraktionsmitglied und Jahr zusammen. Die Fraktionen erhalten zudem jährlich als Geldmittel zur Personalkostenausstattung einen Betrag, der sich aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10, Stufe 6 nach TVÖD VKA unter Berücksichtigung eines anzusetzenden Stundenumfanges in Höhe von 5 Stunden pro Woche zuzüglich jeweils 2 weiterer Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied ergibt, zuzüglich der Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 1 TVÖD VKA. Tarifvertragliche Änderungen sind nachzuvollziehen. Die sich aus S. 2 u. 3 ergebenden Geldmittel dürfen nur für tarifgerecht eingruppierte Fraktionsbedienstete verwendet werden. Unverbrauchte Geldmittel im Sinne des S. 1 dürfen zusätzlich zu den nach S. 2 gewährten Geldmitteln für die Personalkostenausstattung verwendet werden.
- 3) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs. 1 ab dem Tag, an dem sie rechtmäßig die Rechtsstellung einer Fraktion gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin angezeigt hat, frühestens jedoch ab dem Tag der Konstituierung der neu gewählten Bürgerschaft und höchstens bis zum Vortag des Tages, an dem sich die nächste neu gewählte Bürgerschaft konstituiert. Die Abrechnung der Geldmittel des Abs. 2 S. 2 erfolgt monatlich, berechnet sich jedoch anteilig nach Tagen. Die Geldmittel nach Abs. 1 S. 1 werden einmal jährlich ausgezahlt.

- 4) Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt. Entscheidend für den Tag der Bemessung ist die Mitteilung gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin. Entsprechende Änderungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich durch die Fraktion mitzuteilen.
- 5) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die Fraktion trägt selbst Sorge dafür, dass sie insbesondere Dauerschuldverhältnisse derart ausgestaltet, dass diese mit den abhängig vom Fraktionsstatus zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.
- 6) Jede Fraktion hat eine Inventarliste über alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel zu führen, welche zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen ist. Ebenfalls ist diese zwei Monate vor dem Ende der Wahlperiode (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung) bei der Kanzlei der Bürgerschaft zur Bestimmung der bilanziellen Werte einzureichen. Sollten nach der Abgabe der Inventarliste weitere Anschaffungen getätigt werden, ist die Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich darüber zu informieren. Alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Kanzlei der Bürgerschaft zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit verbraucht worden sind. Hierbei ist die landeseinheitliche Abschreibungstabelle anzuwenden. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der werthaltigen Sachmittel beträgt 3 Monate nach der Auflösung der Fraktion. Für die Übernahme der Sachmittel durch eine andere oder neue Fraktion ist dies seitens der Fraktion bei der Kanzlei der Bürgerschaft vor der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft anzuzeigen. Der von der Verwaltung bestimmte bilanzielle Wert der jeweiligen Sachmittel wird von den zur Verfügung zu

stellenden Fraktionssachmitteln abgezogen. Für die Übergabe ist ein Übergabe-Übernahme-Protokoll anzufertigen.

### **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 5 Abs. 4 S. 3 KV M-V, § 3 KV-DVO M-V)**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse:  
„<https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentlichebekanntmachungen/>“. Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Greifswalder Stadtblatt. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend dieses Absatzes verfügbar sind.
- 2) Das Greifswalder Stadtblatt erscheint grundsätzlich einmal monatlich. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt grundsätzlich am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste planmäßige Ausgabe wird grundsätzlich im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Zusätzlich wird das Greifswalder Stadtblatt im Internet unter der Adresse:  
„<https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/greifswalder-stadtblatt/>“ zum Abruf bereitgestellt.
- 3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder im Greifswalder Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 jeweils vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- 4) Jede Person kann sich einen Ausdruck des Textes der Satzungen unter der Bezugsadresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald kostenpflichtig zusenden

lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, bereitgehalten.

- 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Beiräte und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Adresse:  
„<https://greifswald.sitzungmv.de/public/>“ öffentlich bekanntgemacht. Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, werden nur dann öffentlich bekannt gemacht, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

### **§ 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 42, 42a KV M-V)**

- 1) In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden folgende Ortsteile gebildet:

1. Wieck und Ladebow,
2. Eldena,
3. Riems,
4. Friedrichshagen,
5. Ostseeviertel,
6. Innenstadt,
7. Schönwalde I / Südstadt,
8. Schönwalde II und Groß Schönwalde.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich auf Grundlage des Liegenschaftskatasters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung.

- 2) Für jeden nach Abs. 1 gebildeten Ortsteil wird jeweils eine Ortsteilvertretung gebildet. Jede Ortsteilvertretung hat 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Einwohner oder Einwohnerinnen des Ortsteils sein müssen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtet sich dabei die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil. Das Verfahren nach S. 2 ist spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen.

- 3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der Ortsteilvertretung sowie einen oder eine 1. und 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- 4) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils (entsprechend § 17 KV M-V) zu befassen,
  2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören,
  3. über die Verwendung der jeweils für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen zugewiesenen Haushaltsmittel zu entscheiden.

Die Ortsteilvertretung ist von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor der Beratung in den bürgerschaftlichen Gremien zu informieren. In den Sitzungen der Ortsteilvertretungen können die Einwohner und Einwohnerinnen des jeweiligen Ortsteils ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 4 Minuten nicht überschreiten.

- 5) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen. Der oder die Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Aus Sachgründen können Ortsfremde mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung auch zugelassen werden. Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden. Über die

Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einwohnerversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis.

### **§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2013, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung durch Beschluss der Bürgerschaft vom 08.11.2021 außer Kraft.

#### **Anlage (zu § 19 Abs. 1)**

Die räumliche Abgrenzung der gebildeten Ortsteile wird auf Grundlage des Liegenschaftskatasters wie folgt beschrieben:

Greifswald, den xx.xx.2024

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.2024

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.)

## Begründungen zur Neufassung der Hauptsatzung

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen .....	2
Inhaltliche Erläuterungen.....	2
Zu § 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel .....	2
Zu § 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen.....	3
Zu § 3 Präsidium.....	3
Zu § 4 Sitzungen der Bürgerschaft .....	4
Zu § 5 Anfragen (§ 4 Abs. 2 a. F.) .....	5
Zu § 6 Hauptausschuss (§ 5 a. F.) .....	6
Zu § 7 Fachausschüsse (§ 6 a. F.) .....	9
Zu § 7 Zeitweilige Ausschüsse a. F.– aufgehoben .....	10
Zu § 7a Unterausschüsse und Beiräte a. F.– aufgehoben .....	11
Zu § 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe.....	11
Zu § 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete .....	11
Zu § 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin .....	12
Zu § 11 Gleichstellungsbeauftragte .....	13
Zu § 12 weitere Beauftragte .....	14
Zu § 13 Beiräte .....	15
Zu § 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 16 a. F.).....	16
Zu § 15 n. F. Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung.....	16
Zu § 16 Entschädigungen (§ 17 a. F.) .....	16
Zu § 17 Fraktionszuwendungen (§ 18 a. F.) .....	19
Zu § 18 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 19 a. F.).....	20
Zu § 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 20-22 a. F.) .....	20
Zu § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten (§ 24 a. F.) .....	21
Zu § 23 Sprachformen a. F. - aufgehoben.....	21

## **Allgemeine Erläuterungen**

Die umfassende Änderung der KV M-V sowie maßgebliche Rechtsprechung veranlassen zur Neufassung der Hauptsatzung. Die grundlegende Ausrichtung des vorliegenden Entwurfs besteht darin, die Änderungen der KV M-V und weiterer Gesetze abzubilden und die Neufassung zeitgleich mit der Konstituierung der Gemeindevertretung in Kraft treten zu lassen. Der sich nach den Kommunalwahlen neu konstituierenden Bürgerschaft wird damit die Möglichkeit verschafft, auf Grundlage des dann geltenden Kommunalrechts zu agieren. Ein vorheriges Inkrafttreten hätte den Nachteil, dass bereits gesetzgeberisch vorgesehene Änderungen ihrerseits noch nicht in Kraft getreten wären und damit noch nicht als Rechtsgrundlage für die vorliegende Neufassung herangezogen werden dürften. Zudem würde eine Neufassung allein auf Grundlage der derzeit bestehenden gesetzlichen Vorgaben dazu führen, dass mit Wirkung der Gesetzesänderungen dann eine weitere umfassende Überarbeitung der Hauptsatzung zwingend notwendig würde.

Im Rahmen der Neufassung wird darauf geachtet, dass Wiederholungen von Regelungen der KV M-V und anderen Rechtsgrundlagen im Wortlaut nur noch dort enthalten sind, wo es zwingend notwendig erscheint und ansonsten konsequent auf Zitate verzichtet wird, damit sich die Hauptsatzung auf ihren wesentlichen Zweck, kommunalverfassungsrechtlich eröffnete Gestaltungsspielräume auszufüllen, besinnt. Um dennoch eine Orientierung in der Anwendung zu ermöglichen, wird in den Überschriften auf die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

Inhaltlich wird sich in vielen Bereichen an den bestehenden Regelungen der aktuellen Hauptsatzung orientiert. In sprachlicher Hinsicht wird dabei zugleich der Anwendung der geschlechtergerechten Sprache Geltung verschafft.

## **Inhaltliche Erläuterungen**

Zu den inhaltlichen Änderungen im Einzelnen:

### **Zu § 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel**

In Abs. 9 wird von einer weitergehenden Ausformulierung zum Schutz des städtischen Wappens abgesehen. Grundsätzlich kann auch ein städtisches Wappen den Schutz des § 12 BGB (Namensrecht) oder der §§ 14, 15 Markengesetz gegen den unzulässigen Gebrauch genießen. Rechtlich ist jeder konkrete Einzelfall zu betrachten, weshalb

generalisierende Bestimmungen nicht sämtliche Erscheinungsformen des unzulässigen Gebrauchs erfassen könnten.

### **Zu § 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen**

Gegenüber der alten bzw. noch aktuellen Fassung (a. F.) erfolgte insbesondere eine klarere Konturierung zu Art und Weise der Einwohnerbeiträge, um einen angemessenen Sitzungsverlauf weiterhin zu gewährleisten.

Der Wunsch nach einer Konkretisierung des (un)zulässigen Umfangs von Fragen, Vorschlägen oder Anregungen ist rechtlich nur bedingt umsetzbar. Jegliche sprachliche Ausgestaltung wird sich jedoch nur weiterhin in unbestimmten Rechtsbegriffen erschöpfen können, die im jeweils konkreten Fall zur Anwendung zu bringen sind. Maßgeblich ist letztlich wie der Präsident oder die Präsidentin seine/ihre Steuerungsfunktion und -Pflicht umsetzt.

Soweit gefordert wird, in die Hauptsatzung Regelungen zur Bestimmung der Reihenfolge der Redebeiträge aufzunehmen, ist die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der geeigneteren Rahmen, um einen im Einzelfall flexibleren Anwendungsbereich zu ermöglichen. Maßgeblich sollte bei einer solchen Regelung darauf abgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt der beabsichtigte Redebeitrag der Kanzlei der Bürgerschaft angezeigt wird. Dies kann grundsätzlich jederzeit und auch mündlich erfolgen, da die KV M-V keinerlei Form- und Fristvorgaben diesbezüglich enthält. Die Beschränkung auf die Textform wird als unzulässig angesehen.

Die Regelung, wonach sich Fragen, Vorschläge oder Anregungen nicht auf Angelegenheiten in derselben Sitzung beziehen dürfen, soll sicherstellen, dass die Bürgerschaft möglichst ohne Beeinflussung durch Dritte über die Angelegenheiten beraten und beschließen kann. Dies wird sowohl in der Rechtsprechung, als auch in der juristischen Literatur stets und besonders hervorgehoben und dient dazu, die freie Mandatsausübung (vgl. § 23 Abs. 3 KV M-V) zu gewährleisten. Unbenommen bleibt es der Bürgerschaft darüber zu entscheiden, einen Einwohner nach § 17 Abs. 2 KV M-V zu einem konkreten Beratungsgegenstand anzuhören. Auch hier kommt dem Präsidenten oder der Präsidentin eine wesentliche Steuerungsfunktion zu.

### **Zu § 3 Präsidium**

Soweit im Abstimmungsprozess zum Entwurf der Neufassung zusätzlich zum vorgesehenen und auch bestehenden Präsidium ein erweitertes Präsidium geschaffen

werden soll, wird dies nicht aufgegriffen. Es besteht hierzu keinerlei Regelungsbedarf. Bereits das bestehende Präsidium setzt sich personell aus einem erweiterten Kreis zusammen, um den Präsidenten zu beraten. Daneben ein weiteres Beratungsgremium zu bilden, schafft unnötige Doppelstrukturen. Ohnehin kommt weder dem Präsidium noch einem erweiterten Präsidium rechtlich verbindliche Entscheidungskompetenz zu. Erforderliche Entscheidungen können und dürfen allein durch den Präsidenten getroffen werden, der diese auch allein zu verantworten hat. Das in § 3 Abs. 2 gemeinte Präsidium ist im Grunde das als solche bezeichnete „erweiterte Präsidium“. Die bisher als Präsidium bezeichnete Gruppe setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und seiner/ihrer Vertreter\*innen zusammen und könnte auch entsprechend bezeichnet werden.

In Abs. 2 wird nunmehr bestimmt, dass jede Fraktion eine Person in das Präsidium entsenden kann. Dies entspricht der gelebten Praxis. An der bisherigen Regelung in der Hauptsatzung, wonach eine Anrechnung für die Fraktion vorgesehen war, die den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter stellt, wird nicht mehr festgehalten.

#### **Zu § 4 Sitzungen der Bürgerschaft**

In Abs. 1 Nr. 5 a. F. wird bisher die Vergabe von Aufträgen allgemein als nichtöffentlich behandelt. Durch die nunmehr im Vorfeld eines Ausschreibungsverfahrens vorgesehene Beschlussfassung im Hauptausschuss geht es dabei grundsätzlich nicht mehr um konkrete Angebote bestimmter Bieter sondern um die Ausgestaltung eines noch durchzuführenden Verfahrens. Dies betrifft regelmäßig Aspekte, die ohnehin zu veröffentlichen sein werden. Daher ist die bisherige Regelung zu streichen. Im Einzelfall kann die Nichtöffentlichkeit bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nach § 29 Abs. 5 KV M-V weiterhin hergestellt werden.

Abs. 2 a. F. behandelte die Anfragen, was nunmehr in § 5 n. F. eigenständig geregelt wird.

Abs. 3 a. F. wiederholte im Wesentlichen nur das, was die Kommunalverfassung vorgibt. Zur Vermeidung solcher Wiederholungen aber auch dem Risiko, gegebenenfalls unzulässige Hauptsatzungsregelungen aufrecht zu erhalten bzw. zu schaffen, erfolgte insoweit die Streichung.

In Abs. 3 werden nunmehr umfassend die Regelungen aufgenommen, um Sitzungen der Bürgerschaft im Live-Stream zu übertragen, wozu die KV M-V auf Grund ihrer Änderungen weitere Vorgaben aber auch Gestaltungsmöglichkeiten schafft.

Nr. 1 enthält die Verpflichtung zur Information vor jeder Sitzung darüber, dass Film- und Tonaufnahmen erfolgen, aber gesetzlich Widerspruchsrechte vorgesehen sind, die von jedem ausgeübt werden können.

Nr. 2 begrenzt insbesondere den im Live-Stream dargestellten Personenkreis. Insbesondere der Zuschauerbereich ist aus Gründen des Datenschutzes besonders zu schützen.

Nr. 3 konkretisiert das jedem zustehende Widerspruchsrecht und gibt vor, dass in einem solchen Fall die Aufnahme zu unterbrechen ist bzw. vom Widerspruch erfasste Aufnahmen zu löschen sind. Sofern ein Widerspruch nach Einstellen der Aufnahme in das Internet zum Abruf erfolgt sein sollte, wäre im Falle eines Widerspruchs die Aufnahme insoweit ebenfalls zu löschen. Dies könnte u. a. so umgesetzt werden, dass die betroffene Passage herausgeschnitten wird und die Aufnahme im Übrigen abrufbar bleibt.

Nr. 4 bestimmt, dass im Falle wesentlicher Beeinträchtigungen des Redners, die Übertragung im Live-Stream zu unterbrechen ist. Wesentliche Beeinträchtigungen können insbesondere plötzlich auftretende gesundheitliche Probleme sein aber auch erhebliche Störungen durch das Verhalten anderer Personen.

Nr. 5 regelt den zeitlichen Umfang sowie die Bezugsmöglichkeit der aufgenommenen Sitzungen.

Nr. 6 sieht eine Beschränkung der weitergehenden Verwendung und Verarbeitung vor. Um dennoch keinen gänzlichen Ausschluss herbeizuführen, ist ein Zustimmungserfordernis vorgesehen. Nähere Bestimmungen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

#### **Zu § 5 Anfragen (§ 4 Abs. 2 a. F.)**

Die Neuregelung schafft insbesondere Klarheit darüber, worüber Anfragen gestellt werden können und wie diese beantwortet werden. Besonders hervorzuheben ist, dass sich Anfragen nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen dürfen, da die einzelnen Gemeindevertreter kein allgemeinpolitisches Mandat ausüben. Bei schriftlichen Anfragen werden als Regelfrist 15 Arbeitstage, d. h. ohne Einberechnung von Samstagen, Sonn- und Feiertagen, aufgenommen. Dies ist gegenüber der bisherigen Regelung dem Umstand geschuldet, dass die Beantwortung der gestellten Anfragen zunehmend größeren Arbeitsaufwand verursacht.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 a. F. besteht bei schriftlichen Anfragen nach Abs. 2 keine Frist mehr, diese einzureichen. Kommunalverfassungsrechtlich ist das Recht, schriftliche Anfragen zu stellen, nicht auf konkrete Sitzungen bezogen, sondern jederzeit und ohne Sitzungsbezug möglich. Damit kann eine schriftliche Anfrage nicht in zulässiger Weise an eine sitzungsbezogene Frist geknüpft werden. Daher ist diese Regelung zu streichen.

In Abs. 3 werden mündliche, sitzungsbezogene Anfragen dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich eine mündliche Beantwortung in gleicher Sitzung erfolgen soll.

Insbesondere bei umfangreichen oder detaillierten Fragen, die nicht ad hoc beantwortet werden können, kann es geboten sein, eine schriftliche Beantwortung vorzusehen. Da sich der für die Beantwortung erforderliche Aufwand und Umfang aus der Fragestellung ergibt, wird die kommunalverfassungsrechtliche Vorgabe einer angemessenen Frist – ohne taggenaue Festlegung – am zweckdienlichsten angesehen.

Der bislang in § 4 Abs. 2 a. F. vorgesehene Verweis auf nähere Bestimmungen durch die Geschäftsordnung widerspricht der kommunalverfassungsrechtlichen Vorgabe des § 34 Abs. 3 KV M-V, wonach Regelungen zu Anfragen in der Hauptsatzung zu erfolgen haben. Eine Übertragung auf die Geschäftsordnung, die lediglich dann verbindliche Regelungen treffen kann, soweit die KV M-V dies ausdrücklich bestimmt, wird insoweit als unzulässig angesehen. Daher ist diese Regelung zu streichen.

#### **Zu § 6 Hauptausschuss (§ 5 a. F.)**

Die Vertretungsregelung in Abs. 1 ermöglicht nunmehr, dass auch eine Gruppe von Vertretern bzw. ein Pool gebildet werden kann; die persönliche Stellvertretung ist weiterhin möglich aber nicht mehr zwingend. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass eine Person aus der Gruppe der Vertreter stets nur ein Mitglied und nicht mehrere Mitglieder des Hauptausschusses vertreten kann.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Senatoren lediglich an den Sitzungen teilnehmen sollen und die Beigeordnete gem. § 29 Abs. 7 S. 3 KV M-V nur dann teilnehmen muss, wenn ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

Sofern die KV M-V keine zwingende Teilnahmepflicht an den Sitzungen vorsieht, obliegt es allein dem Oberbürgermeister als Organisationsverantwortlicher darüber zu befinden, wer aus der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen soll.

In Abs. 3 wird die Koordinierungsfunktion hervorgehoben. Weiterer Regelungsgegenstand sind die Dringlichkeitsentscheidungen, die bislang in § 5 Abs. 4 a. F. geregelt sind. Der in § 5 Abs. 3 a. F. enthaltene Verweis auf die von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien etc. enthält allenfalls eine selbstverständliche Klarstellung und kann daher gestrichen werden. Soweit die Bürgerschaft Festlegungen trifft, die sich auf den Hauptausschuss auswirken, sind diese auch ohne gesonderte Regelung zu beachten. Die nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung ergibt sich bereits unmittelbar aus der KV M-V, so dass es hierzu keiner Regelung in der Hauptsatzung bedarf. Hervorgehoben wird nunmehr die Klarstellung zu den Zuständigkeiten etwaiger beschließender Betriebsausschüsse, die verbindlich anstelle des Oberbürgermeisters, des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft Entscheidungen treffen können, wenn und soweit es die jeweilige Betriebssatzung vorsieht. Damit werden unzulässige Doppelzuständigkeiten innerhalb der Gemeinde vermieden. In Abs. 4 werden insbesondere die bisherigen Wertgrenzen einer Aktualisierung unterzogen, um den Arbeitsablauf der Verwaltung aufrechtzuerhalten, aber die grundlegenden Entscheidungskompetenzen des Hauptausschusses (und der Bürgerschaft) zu wahren.

Die in den einzelnen Nummern enthaltenen Beträge sind zwar als Vorschläge zu verstehen, jedoch sind bei der vorgesehenen Anpassung die Erfahrungen der Verwaltung sowie die wirtschaftliche Entwicklung insoweit berücksichtigt, um dem Oberbürgermeister einen hinreichenden Handlungsspielraum zu belassen, aber vor allem wirtschaftlich bedeutsame Entscheidungen nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgerschaft zu entziehen.

In Nr. 7 werden für die Entscheidung über Stundungen oder den Erlass von Forderungen die Wertgrenzen der grundlegenden Regelungen zur Verfügung über Gemeindevermögen nach Nr. 3 angepasst, um eine konsistente Ausgestaltung der Wertgrenzen zu erreichen. Nr. 7 stellt inhaltlich einen Sonderfall zu Nr. 3 dar, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, unterschiedliche Wertgrenzen zu bestimmen. Die bislang in dieser Nr. enthaltene Regelung zur Niederschlagung wird nunmehr in § 10 zu den alleinigen Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters überführt. Anders als die Stundung oder der Erlass bewirkt eine Niederschlagung keine Änderung der Rechtslage, so dass darin keine Verfügung im kommunalrechtlichen Sinne zu erkennen ist. Eine weitergehende Begründung ist zu § 10 enthalten.

Gegenüber dem bisherigen Entwurf wird Nr. 10 gestrichen, da es keinen Anwendungsbereich gibt, der nicht bereits von den sonstigen Regelungen erfasst wird.

Die bisher nachfolgenden Nummern werden damit entsprechend angepasst.

In Nr. 11 wird anders als im bisherigen Entwurf des Arbeitspapiers auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Hauptausschuss nicht mehr gänzlich verzichtet. Aufgrund der gefestigten Rspr. des BVerwG ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB entbehrlich, wenn diese mit der unteren Bauaufsicht identisch ist, was bei der UHGW in bauaufsichtlichen Verfahren der Fall ist. Selbst wenn das Einvernehmen erteilt oder versagt werden sollte, ist die Baugenehmigungsbehörde an diese Entscheidung nicht gebunden und darf davon abweichen. Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde wird jedoch eine Informationspflicht des Oberbürgermeisters in § 10 Abs. 7 n. F. geschaffen, damit die Gemeinde weiterhin bestehende planungsrechtliche Handlungsmöglichkeiten ergreifen kann. Im verwaltungsinternen Austausch wurden aber relevante Genehmigungsverfahren ermittelt, bei denen keine Identität von Gemeinde und Genehmigungsbehörde gegeben ist. Dies betrifft insbesondere das Immissionsschutzrecht, wo grundsätzlich das StALU die Genehmigungsbehörde ist. Auf solche Verfahren bezieht sich § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB, weshalb insofern an einer Regelung zum gemeindlichen Einvernehmen festzuhalten ist.

In Nr. 12 werden weitere bauplanungsrechtliche Verfahren aufgegriffen, bei denen eine Beteiligung der Gemeinde vorgesehen ist. Der Vorschlag, hierbei auch die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 BauGB aufzunehmen, ist aus den gleichen Gründen wie in Nr. 11 zu den Fällen des § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB abzulehnen, da die Gemeinde zugleich Baugenehmigungsbehörde ist.

Entgegen der bisherigen Praxis im Hauptausschuss gehört nicht zu seinem rechtlich zulässigen Aufgabenbereich, dass er darüber verbindlich entscheidet, ob Beschlussvorlagen der Verwaltung auf die Tagesordnung der Bürgerschaft gesetzt werden. Die KV M-V sieht hierfür keinerlei Ermächtigung des Hauptausschusses vor. Dies war in der Hauptsatzung zwar nicht ausdrücklich geregelt, jedoch erscheint es aufgrund der gängigen Praxis im Rahmen der Neufassung geboten, darauf klarstellend hinzuweisen.

In Abs. 5 werden die Zuständigkeiten des Hauptausschusses im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umfassend neuregelt, da die KV M-V hierzu erstmalig konkretere Vorgaben enthält. Vorgesehen ist, dass der Hauptausschuss ab den

im Entwurf enthaltenen geschätzten Auftragswerten über die Einleitung der Vergabeverfahren entscheidet. Dies betrifft auch Fragen zur Art und Weise der Ausschreibung, etwa zu Eignungs- und Zuschlagskriterien. Gegenüber dem bisherigen Entwurf erfolgt eine konsequentere Orientierung am Wortlaut des Gesetz-Entwurfes. Eine zukünftige Umsetzung dürfte sich so gestalten, dass entweder über Gesamtbaumaßnahmen entschieden wird, oder einzelne Vergabeverfahren sukzessive zur Entscheidung vorgelegt werden. Die KV M-V enthält hierzu keine konkreteren Vorgaben. Der nunmehr bei Bauvergaben vorgesehene Wert orientiert sich an dem Wert in der Haushaltssatzung, der eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfordert. Grundsätzlich ist es zu empfehlen, ein konsistentes System verschiedener Wertgrenzen aufzustellen.

Der bislang im Entwurf enthaltene Abs. 6 entfällt ersatzlos. Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass grundsätzlich der Oberbürgermeister die oberste Dienstbehörde ist und sich aus dem Gesetz unmittelbar selbst die anzuwendenden Regelungen ergeben.

#### **Zu § 7 Fachausschüsse (§ 6 a. F.)**

In Abs. 1. n. F. kann der Verweis auf Antrags- und Rederechte gestrichen werden, da die KV M-V dies nunmehr gesetzlich vorgibt, dass der Ausschussvorsitzende ein Antrags- und Rederecht in der Bürgerschaft haben.

Die Änderungen der Aufgabengebiete sind ausschließlich sprachlicher Natur und bewirken keinen inhaltlich abweichenden Zuschnitt gegenüber der bisherigen Ausgestaltung.

Hervorgehoben wird, dass bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss alle anderen öffentlich stattfinden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass Beschlussvorlagen, die mehrheitlich von einem Ausschuss getragen werden, nicht durch den Ausschussvorsitzenden von der weiteren Beratungsfolge herausgenommen werden dürfen. Eine solche Sperrmöglichkeit besteht nicht.

Im Rahmen der Neufassung der Hauptsatzung wird hinsichtlich Abs. 2 angeregt, die Mitgliederzahl der Ausschüsse grundlegend zu überdenken und anzupassen. Derzeit sind diese mit mehr als 1/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft besetzt, was bei lediglich beratenden Ausschüssen im Vergleich zu anderen Kommunen überdurchschnittlich groß erscheint. Selbst der städtische Hauptausschuss als

beschließender Ausschuss hat insgesamt „nur“ 13 Mitglieder. Der Vergleich mit den anderen Städten verdeutlicht diesen Eindruck:

In Stralsund haben die Ausschüsse grundsätzlich 9 Mitglieder.

In Neubrandenburg haben die Ausschüsse überwiegend 9 Mitglieder; lediglich einer ist mit 11 Mitgliedern besetzt.

In Wismar haben die Ausschüsse grundsätzlich 9 Mitglieder.

In Rostock haben die Ausschüsse grundsätzlich 11 Mitglieder.

In Schwerin haben die Ausschüsse grundsätzlich 9 Mitglieder.

Eine Festlegung der Mitgliederzahl auf 9 für alle Ausschüsse erscheint am zweckmäßigsten, bleibt aber natürlich der abschließenden Entscheidung der Bürgerschaft vorbehalten. Nach der derzeitigen Regelung in der Hauptsatzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss bereits 9 Mitglieder, ohne das erkennbar wäre, dass er aufgrund der geringeren Mitgliederzahl in seiner Arbeitsweise oder politischen Wirkung beeinträchtigt wäre. Der nunmehr vorliegende Entwurf greift die aus Sicht der Verwaltung zu diskutierende Reduktion der Mitgliederzahl auf.

Im Hinblick auf die Besetzung eines Ausschusses wird bestimmt, dass eine Fraktion mehr als die ihr zustehenden Sitze mit Mitgliedern der Bürgerschaft zu besetzen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass vor allem größere Fraktionen ausreichend Mitglieder der Bürgerschaft entsenden, um den vorgegebenen Proporz zu den sachkundigen Einwohnern zu gewährleisten.

#### **Zu § 7 Zeitweilige Ausschüsse a. F. – aufgehoben**

Eine gesonderte Regelung zur Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist nicht notwendig, da die bereits bestehenden Regelungen der Hauptsatzung sowie der KV M-V dies hinreichend bestimmen.

Inhaltlich widerspricht die derzeitige Regelung dem kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen. Danach kann jeder in der Bürgerschaft Antragsberechtigte auch einen Antrag auf Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses stellen; eine weitergehende Beschränkung des Personenkreises ist gesetzlich nicht vorgesehen. Da über jeden Beschluss der Bürgerschaft eine schriftliche Niederschrift zu führen ist, ist damit zugleich das jeweilige Thema bzw. der Beratungsgegenstand dokumentiert. Bei der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung differenzieren weder die Hauptsatzung noch

die EntschVO M-V danach, ob es sich um Sitzungen zeitweiliger oder ständiger Ausschüsse handelt, so dass eine Dispositionsbefugnis der Bürgerschaft insoweit nicht in Betracht kommt. Daher ist diese Regelung zu streichen.

#### **Zu § 7a Unterausschüsse und Beiräte a. F.- aufgehoben**

Im Wesentlichen gilt im Hinblick auf Unterausschüsse inhaltlich Ähnliches wie zu § 7 a. F. Hinzu kommt, dass die Kommunalverfassung die Bildung von Unterausschüssen nicht ausdrücklich vorsieht und diesen daher nicht die gleichen Rechte wie beratenden Ausschüssen zugesprochen werden kann.

Zu den Beiräten wird neben der Neuregelung in der Kommunalverfassung auch eine spezialgesetzlich gesonderte Rechtslage geschaffen, auf die die umfassenden Neuregelungen in § 13 Bezug nehmen. Daher ist diese Regelung zu streichen.

#### **Zu § 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe**

Die bisherige Regelung sieht in § 8 a. F. lediglich die Bildung des Betriebsausschusses für das Abwasserwerk vor. Aufgrund der eigenbetriebsrechtlichen Vorgaben sind in der Hauptsatzung die Maßgaben für die Bildung aller Betriebsausschüsse zu regeln. Dies wird nunmehr konzentriert in einer Norm für sämtliche Betriebsausschüsse umgesetzt.

Die bisherigen Betriebsausschüsse unterscheiden sich teilweise in Mitgliederzahl sowie der zwingenden Anzahl der sachkundigen Einwohner. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen sieht der Entwurf eine Vereinheitlichung vor, in Folge dessen dann die jeweiligen Betriebssatzungen entsprechend anzupassen sind. Ohne Vereinheitlichung wären dann die konkreten Festlegungen einzeln in der Hauptsatzung zu regeln.

Vor dem Hintergrund, bei beschließenden Ausschüssen die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, wird vorgesehen, dass höchstens 2 Mitglieder sachkundige Einwohner sein können. Dies wird gegenüber dem Vorschlag aus dem politischen Raum, die Anzahl auf 3 zu erhöhen, als vorzugswürdiger zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit eines Betriebsausschusses bewertet. Ungeachtet dessen ist bei jeder Beschlussfassung auf die Beschlussfähigkeit zu achten, insbesondere wenn sachkundige Einwohner durch Mitglieder der Bürgerschaft vertreten werden und diese damit nicht stimmberechtigt sind.

#### **Zu § 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete**

Zur Amtszeit des Oberbürgermeisters und des/der Beigeordneten wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Zeitraum nicht geändert wird; kommunalrechtlich ist

eine Ausgestaltung von 7 bis 9 Jahren zulässig, § 37 Abs. 2 S. 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 5 S. 1. KV M-V.

### Zu § 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin

Abs. 1 a. F. ist zu streichen, da sich die Stellung als gesetzlicher Vertreter unmittelbar aus der KV M-V ergibt.

Abs. 2 a. F. wurde inhaltlich im Wesentlichen in Abs. 10 n. F. überführt.

In Abs. 1 n. F. wird in Folge der Änderung in § 5 Abs. 4 Nr. 7 nunmehr bestimmt, dass der Oberbürgermeister für sämtliche Niederschlagungen zuständig ist, wobei eine Berichtspflicht hinsichtlich unbefristeter Niederschlagungen vorgesehen wird.

Insbesondere im Hinblick auf Niederschlagungen erleichtert dies die Arbeit des Hauptausschusses sowie der Bürgerschaft erheblich, da diese rechtlich gesehen rein verwaltungsinterne Festlegungen darstellen, die grundsätzlich jederzeit änderbar sind und rechtlich keine Auswirkungen auf die gegenständlichen Forderungen haben. Eine konkretere Vorgabe dazu, bis zu welchen Werten eine Weiterdelegation an Mitarbeiter erfolgen soll, hat der Oberbürgermeister eigenständig im Rahmen seiner Organisationsbefugnis zu entscheiden. Dies ist nicht durch die Hauptsatzung vorzugeben.

Soweit im Rahmen des Abs. 3 der Wunsch vorgetragen wurde, zugleich die Entscheidungskompetenz zu regeln, ist dem aus rechtlichen Gründen nicht zu folgen. In Abs. 3 werden lediglich die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 38 Abs. 6 KV M-V konkretisiert. Wer innerhalb der Gemeinde zuständig ist, ist eine davon zu trennende rechtliche Frage. Die konkrete Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung ergibt sich aus § 22 KV M-V i. V. m. §§ 6, 10 der Hauptsatzung. In Abs. 3 wird die Regelung aufgenommen, dass neben der Schriftform auch die elektronische Form zugelassen wird. Dies ist notwendig, damit die Stadt vor allem in den Bereichen handlungsfähig ist, in denen kraft Gesetzes bereits aber auch zukünftig ausschließlich elektronisch rechtsverbindliche Erklärungen gefordert werden. In digitaler Form müssen diese Erklärungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) versehen werden, um etwa zivilrechtlich wirksame Erklärungen gem. §§ 126 Abs. 3, 126a Abs. 1 BGB abgeben zu können.

Der bisherige Abs. 4 entfällt ersatzlos, da § 38 Abs. 2 KV M-V n. F. hierzu hinreichende Regelungen vorsieht und damit ein Regelungsbedürfnis in der Hauptsatzung nicht gegeben ist.

In Abs. 5 verbleibt die bereits bislang vorgesehene Berichtspflicht über durchgeführte Vergabeverfahren. Im Übrigen entfällt die bisherige Anhörung, da dem Hauptausschuss nunmehr in § 6 Abs. 5 eine eigene Entscheidungskompetenz in Vergabeangelegenheiten übertragen wird.

In Abs. 6 n. F. ist die planungsrechtliche Informationspflicht enthalten, die daraus resultiert, dass das Einvernehmen nach § 36 BauGB überwiegend entbehrlich ist. Grundsätzlich wäre es denkbar, hierbei bestimmte Wertgrenzen vorzusehen, ab denen eine Informationspflicht bestehen soll. Dies greift der vorliegende Entwurf aber nicht auf, da gerade die planungsrechtliche Bedeutung und Wichtigkeit eines Vorhabens nicht allein auf einen ohnehin nur prognostisch zu bildenden Wert reduziert werden kann. Um dem Bedürfnis nach einer gewissen Eingrenzung dennoch nachzukommen, wird vorgesehen, dass über „wesentliche planungsrechtliche relevante Vorhaben“ zu informieren ist. Die konkrete Entscheidung über die Wesentlichkeit von den Umständen des Einzelfalls abhängig und kann nicht abschließend in der Hauptsatzung bestimmt werden. Der vorgeschlagene Wert von 2.000.000 EUR könnte als Orientierung dienen, ohne aber das einzige Kriterium abzubilden. Aufgenommen wird in der Regelung, dass im Falle beantragter Ausnahmen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB eine Information zu erfolgen hat, damit die der Gemeindevertretung verbleibenden planungsrechtlichen Instrumente gegebenenfalls ergriffen werden können.

Abs. 8 a. F. ist ersatzlos zu streichen. Grundsätzlich obliegt es allein dem Oberbürgermeister, verwaltungsinterne Richtlinien aufzustellen.

In Abs. 8 n. F. bedarf es zur nachträglichen Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung keiner Regelung in der Hauptsatzung, da sich dies bereits unmittelbar aus der KV M-V ergibt.

### **Zu § 11 Gleichstellungsbeauftragte**

Gegenüber der bisherigen Regelung erfolgt lediglich eine teilweise sprachliche Anpassung. Hervorzuheben ist, dass die Gleichstellungsbeauftragte sowohl eine inhaltliche als auch organisatorische Begleitung des Frauenbeirats wahrzunehmen hat. Dieser Schnittstellenfunktion kommt für das Wirken des Beirats maßgebliche Bedeutung zu. Die in diesem Zusammenhang denkbaren Ausgestaltungsmöglichkeiten sind angesichts ihrer Vielfältigkeit in der Hauptsatzung nicht abschließend beschreibbar und bleiben daher einer nachgelagerten Konkretisierung vorbehalten.

## Zu § 12 weitere Beauftragte

Die weiteren Beauftragten werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einer Norm umfassend geregelt und zusammengefasst. Hinsichtlich der bisherigen Familien- und Seniorenbeauftragten ist die Notwendigkeit zu erkennen, zumindest bezogen auf die Senioren und den weiterhin vorgesehenen Seniorenbeirat eine entsprechende Beauftragtenstelle vorzusehen. Im Hinblick auf die Tätigkeit als Familienbeauftragte bestehen keine vergleichbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen wie bei den Beauftragten nach Abs. 1 Nr. 2 u. 3 der Hauptsatzung. Auch eine etwaige Begleitfunktion anderer Beteiligungsgremien besteht insoweit nicht. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, keine Bestellung einer Familienbeauftragten durch die Bürgerschaft mehr vorzusehen.

An der Bestellung des Behindertenbeauftragten wird festgehalten. Wie auch beim Seniorenbeauftragten besteht dazu keine gesetzliche Verpflichtung oder Empfehlung. Jedoch kommt dieser in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald etablierten Stelle nicht zuletzt bei der inhaltlichen und organisatorischen Begleitung der AG Barrierefreiheit eine vergleichbare Funktion wie den anderen Beauftragten zu. Beteiligungsgremien i. S. d. Abs. 1 sind die nach § 13 gebildeten Beiräte sowie etwaige daneben eingerichtete Arbeitsgemeinschaften zur Interessenvertretung bestimmter Personengruppen, etwa die AG Barrierefreiheit. Sofern in der Universitäts- und Hansestadt begrifflich weitere Beauftragte beschäftigt sind, wird davon ausgegangen, dass diese nicht unter § 12 fallen. Andernfalls wären diese jeweils ausdrücklich aufzunehmen.

Der Kinder- und Jugendbeauftragte wird gleichermaßen hauptamtlich tätig. Die dahingehenden Ausführungen des Innenministeriums zum Haushaltsplan 2024 waren lediglich beispielhaft auf den Kinder- und Jugendbeauftragten bezogen, so dass jedenfalls eine zwingend andere Ausgestaltung gegenüber den anderen Beauftragten nicht zu erkennen ist.

Wie bei der Gleichstellungsbeauftragten hat jeder weitere Beauftragte eine inhaltliche aber auch organisatorische Begleitung des ihm jeweils zielgruppenspezifisch zuordenbaren Beirat wahrzunehmen. Dieser Schnittstellenfunktion kommt für das Wirken des jeweiligen Beirats maßgebliche Bedeutung zu. Die in diesem Zusammenhang denkbaren Ausgestaltungsmöglichkeiten sind angesichts ihrer Vielfältigkeit in der Hauptsatzung nicht abschließend beschreibbar und bleiben daher einer nachgelagerten Konkretisierung vorbehalten.

## Zu § 13 Beiräte

Die bisherigen Regelungen in § 15 a. F. zu den Beiräten sind aufgrund der Änderung in § 41a KV M-V sowie weiterer mittlerweile in Kraft getretener spezialgesetzlicher Regelungen umfassend umzugestalten. Angesichts der in der Universitäts- und Hansestadt bestehenden höchst unterschiedlichen Ausgestaltung der Beiräte würde die Aufnahme dieser einzelnen Regelungen in die Hauptsatzung zu einer völligen Überfrachtung führen. Andererseits verdeutlichen die unterschiedlich gewachsenen Strukturen der Beiräte, dass eine vollständige Vereinheitlichung aller Beiräte zwar in rechtlicher Hinsicht eine umsetzbare Möglichkeit darstellt, jedoch die dadurch mit jedem Beirat verbundenen Besonderheiten verloren gingen. Dies wird ebenfalls als nicht sachgerechte Vorgehensweise angesehen. Soweit spezialgesetzliche Grundlagen für die Einrichtung eines Beirats bestehen, werden darin stets die Besonderheiten ihrer örtlichen Ausgestaltung hervorgehoben. Soweit zu erkennen, liegt es auch in der jeweiligen Intention des Gesetzgebers, örtlich gewachsene Strukturen nicht grundlegend zu ändern oder gar zu beseitigen, sondern vielmehr zu stärken. Aus diesem Grund werden in der Hauptsatzung nur die elementarsten Inhalte bestimmt. Deren Konkretisierung erfolgt in gesondert zu beschließenden Satzungen. Dahingehend verbleiben zwar rechtliche Unsicherheiten, da nach den Vorgaben der KV M-V in der Hauptsatzung die Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und die Aufgaben zu regeln, was möglicherweise gegen den Erlass gesonderter Satzungen sprechen könnte

In Abs. 1 n. F. wird hervorgehoben, dass die Beiräte als beratende Gremien der Bürgerschaft gebildet werden. Die bisherige Bezeichnung des Migrantenbeirats wird aufgrund des § 18 InTG M-V geändert.

Abs. 2 n. F. sieht vor, dass jeder Beirat 9 Mitglieder hat und damit genauso viele Mitglieder wie die Fachausschüsse und Ortsteilvertretungen. Bei der Festlegung der Mitgliederzahl ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Aufwandsentschädigung auch haushalterische Erwägungen bzw. Folgen von Bedeutung sind. Ausdrücklich vorgesehen wird, dass für die Beiräte eine gesonderte Satzung erlassen wird, in der die notwendigen Konkretisierungen etwa zur Mitgliedschaft und dem Besetzungsverfahren umgesetzt werden. Bei deren Ausgestaltung sind die spezialgesetzlichen Bestimmungen für die einzelnen Beiräte, insbesondere das KiJuBG M-V, das InTG M-V sowie das SenMitwG M-V, von besonderer Bedeutung, da diese gegenüber § 41a KV M-V weitergehende Vorgaben enthalten. Weiterhin ist vorgesehen,

dass der jeweils alte, d. h. bestehende Beirat so lange tätig bleibt, bis sich ein neuer konstituiert. Der Entwurf stellt darauf ab, dass dies jeweils auf der rechtlichen Grundlage des bestehenden Beirats erfolgen soll, damit insbesondere die jetzige Neufassung keine zwingende Auflösung der bisherigen Beiräte erfordert.

In Abs. 4 n. F. wird ausdrücklich geregelt, dass die Sitzungen der Beiräte, bis auf den Kinder- und Jugendbeirat öffentlich stattfinden und es wird das nunmehr gesetzlich mögliche Antrags- und Rederecht der Beiratsvorsitzenden aufgenommen. Die vorgesehene Öffentlichkeit stärkt die von den Beiräten zum Ausdruck gebrachte Wahrnehmbarkeit. Der Nichtöffentlichkeit des Kinder- und Jugendbeirats liegt die Erwägung zu Grunde, dass es sich bei den Mitgliedern um eine gegenüber der Öffentlichkeit besonders schutzwürdige Personengruppe im Vergleich zu den Mitgliedern der weiteren Beiräte handelt. Gerade Kinder und Jugendliche könnten in ihrem Wirken stärker beeinflusst sein, wenn sie verpflichtet wären, die Sitzungen öffentlich durchzuführen.

Soweit in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald weitere als solche bezeichneten Beiräte oder Arbeitsgemeinschaften tätig sind, wird davon ausgegangen, dass diese nicht Beiräte i. S. v. § 13 sind. Andernfalls müssen diese in § 13 jeweils ausdrücklich aufgenommen werden. Mit zusätzlichen Beiräten i. S. d. § 41a KV M-V wären zwingend zusätzliche Aufwandsentschädigungen verbunden.

#### **Zu § 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 16 a. F.)**

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 16 a. F. werden lediglich die Inhalte beibehalten, zu denen die Hauptsatzung eigenständig Regelungen treffen kann. Im Übrigen wiederholt § 16 a. F. lediglich die KV M-V, was zu streichen ist.

#### **Zu § 15 n. F. Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung**

Aus haushalterischen Gründen wird es für erforderlich angesehen, Erheblichkeitsgrenzen für die Erstellung des Jahresabschlusses konkret zu bestimmen.

#### **Zu § 16 Entschädigungen (§ 17 a. F.)**

Angesichts der umfangreichen Regelungsgegenstände wird die bisherige Regelung in § 17 a. F. neu strukturiert, aber inhaltlich im Wesentlichen beibehalten.

In der Hauptsatzung sind jeweils konkrete Werte zu bestimmen, wobei insbesondere die EntschVO M-V lediglich einen Rahmen vorgibt. Sofern der Entwurf bereits Vorschläge dazu enthält, wurden die bislang getroffenen Festsetzungen übernommen oder aber aus

Sicht der Verwaltung angepasst. Hinzuweisen ist darauf, dass auch bei der Bestimmung der einzelnen Werte die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren sind

In Abs. 1 n. F. werden die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für den Oberbürgermeister sowie seine Stellvertreter erfasst. Die Werte in Abs. 1 Nr. 1 u. 2 sind die jeweils nach der KommBesLVO M-V höchsten zulässigen; im Falle von Nr. 3 wären höchstens 500,- EUR zulässig.

In Abs. 2 n. F. werden die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für die weiteren Funktionsträger bestimmt. Nach der EntschVO M-V wären folgende Werte höchstens zulässig: Präsident 1.100,- EUR; Stellvertreter 230,- EUR; Fraktionsvorsitzender 310,- EUR; OTV-Vorsitzender je nach Einwohnerzahl der Ortsteile 180,- EUR, 240,- EUR oder 300,- EUR. Die bislang vorgesehene Differenzierung zwischen den Ortsteilen soll beibehalten werden, da damit dem auch in der EntschVO M-V angelegten differenzierten und so auch praktizierten Ansatz hinreichend Geltung verschafft wird.

In Abs. 3 n. F. werden die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen geregelt. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist angesichts der erheblichen Ausweitung der Berechtigten eine besonders sorgfältige Ausgestaltung der Aufwandsentschädigungen der Höhe nach angezeigt. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass mit „Ausschüsse“ auch die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe gemeint sind.

Die bislang vorgesehene Herausnahme des Präsidenten aus Nr. 2 wird nicht aufrechterhalten, da § 14 EntschVO M-V grundsätzlich allen Mitgliedern der Bürgerschaft eine sitzungsbezogene Entschädigung ermöglicht und dabei nicht nach einzelnen Funktionen differenziert wird. Ganz im Gegenteil sind sachbezogene Gründe für eine unterschiedliche Behandlung nicht zu erkennen. Dies betrifft insbesondere den Vorschlag, auch den Stellvertretern des Präsidenten keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu gewähren, für die damit eine wirtschaftliche Schlechterstellung gegenüber Mitgliedern der Bürgerschaft, die keine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, verbunden sein kann. Das wird als nicht sachgerecht angesehen.

Soweit in Nr. 3 eine Konkretisierung der Vor- und Nachbereitung gewünscht wird, kann hierfür keine rechtlich sichere Formulierung vorgeschlagen werden. Vielmehr greift der Entwurf die Regelung des § 14 Abs. 2 EntSchVO begrifflich auf.

Zu Nr. 4 wurde vorgeschlagen, auch eine Pauschalierung für die Mitglieder der Beiräte vorzusehen. Dies wird teilweise als nicht sachgerecht und schwierig in der Umsetzung angesehen - so insbesondere beim Kinder- und Jugendbeirat - und bleibt abschließend der politischen Entscheidung vorbehalten.

Zu Nr. 5 wurde vorgeschlagen, diese komplett zu streichen. Dem folgt der Entwurf nicht. Da dies eine bislang gelebte Praxis darstellt, soll es der Bürgerschaft überlassen bleiben, darüber zu befinden.

Soweit weitergehende Pauschalierungen für Beiratsmitglieder oder für personelle Wechsel während der Sitzung vorgeschlagen werden, wird dem nicht gefolgt. Insbesondere im Falle eines personellen Wechsels während einer Sitzung liegt es nicht in der Zuständigkeit des Präsidenten oder gar des Präsidiums, darüber zu befinden, wem welche Aufwandsentschädigung zustehen soll.

In Abs. 4 n. F. sind weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen enthalten: der monatliche Sockelbetrag, in maximaler Höhe von 150,- EUR, sowie die erstmalig in der Hauptsatzung zu regelnde Entschädigung für die Mitglieder der Beiräte. Von einer Pauschalierung letztgenannter Entschädigungen wird weiterhin abgesehen, da die Heterogenität der Beiratsmitglieder – insbesondere der minderjährigen Mitglieder - eine unterschiedliche Umsetzung als sachgerecht erscheinen lässt.

Abs. 5 wird lediglich aufgrund der aktuellen Beschlusslage aufgenommen. Damit findet der Beschluss BV-P-ö/07/0336-02 Umsetzung. Zur Altersgrenze enthält § 16 Abs. 3 EntschVO eine abschließende Regelung, so dass das im Beschluss genannte Beispiel der Stadt Potsdam insoweit nicht übertragen werden kann. Für die Stadt Potsdam gelten aufgrund der landesrechtlichen Regelungen in Brandenburg höhere Altersgrenzen als in Mecklenburg-Vorpommern. Grundsätzlich ergeben sich diese inhaltlichen Verpflichtungen bereits unmittelbar aus § 16 EntschVO M-V, der anzuwenden ist. Insofern könnten diese Regelungen auch gestrichen werden da sie lediglich deklaratorischen Charakter aufweisen. Die vorgeschlagene Antragsfrist wird nicht aufgenommen, da dies die EntschVO nicht vorsieht

In Abs. 6 n. F. wird nunmehr auch geregelt, dass auch die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss der Abführungspflicht unterliegt.

Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen, da sich der Regelungsgehalt unmittelbar aus § 16 Abs. 2 EntSchVO ergibt.

## Zu § 17 Fraktionszuwendungen (§ 18 a. F.)

Die Regelungen zu Fraktionszuwendungen werden klarer gefasst, um eine erleichterte und transparentere Anwendung zu ermöglichen. Begrifflich erfolgt eine stärkere Orientierung an § 19 DVO KV M-V, der den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung von Fraktionszuwendungen bildet.

In Abs. 2 n. F. sind die Geldmittel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit sowie die zusätzlichen Geldmittel zur Personalkostenausstattung abgebildet. Aufgrund der Differenzierung ergibt sich, dass die Geldmittel nach S. 2 nicht zugleich solche nach S. 1 sind. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 2 a. F. führt die Pauschalierung der Personalkosten zu einer vereinfachten Anwendung und Abrechnung. Im Gegensatz zum bisherigen Entwurf wird deutlicher hervorgehoben, dass es bei der Regelung in S. 2 allein um die Ermittlung des Beitrages handelt. Hinzuweisen ist ausdrücklich darauf, dass § 19 Abs. 5 DVO KV M-V so verstanden wird, dass eine Pflicht zur tarifgerechten Eingruppierung von Fraktionsbediensteten besteht. Weiterhin wird klargestellt, dass unverbrauchte Geldmittel zur Durchführung der Geschäftstätigkeit auch für die Personalausstattung verwendet werden dürfen. Im Umkehrschluss daraus ergibt sich, dass dies in umgekehrter Richtung nicht möglich sein soll.

In Abs. 5 n. F. sind die zivilrechtlichen Bezüge zu streichen, da sie die Rechtslage nicht zutreffend erfassen.

In Abs. 6 n. F. wird nunmehr geregelt, dass auch eine Inventarliste zu übermitteln ist. Dies betrifft solche Beschaffungen, die mit bzw. nach Inkrafttreten der Neufassung der Hauptsatzung erfolgen. Weiterhin werden Bestimmungen aufgenommen, woraus sich die Wertermittlung verbrauchter Sachmittel ergibt. Damit werden eine transparente Abwicklung und Abrechnung ermöglicht. Sofern mit den Fraktionszuwendungen beschaffte Sachmittel einer anderen (meistens nachfolgenden) Fraktion überlassen werden sollen, ist es aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt, den bilanziellen Wert auf die Geldmittel zur Sachmittelausstattung der neuen Fraktion anzurechnen, d. h. in Abzug zu bringen. Sollte z. B. eine Fraktion den erst kürzlich beschafften Laptop einer anderen oder der ihr nachfolgenden Fraktion überlassen, würden sich die der anderen oder nachfolgenden Fraktion nach S. 1 zustehenden Geldmittel entsprechend verringern. Welche anerkannte Methode zur Ermittlung des bilanziellen Werts herangezogen wird, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Die Abschreibung wird absehbar nach den Regelungen des NKHR vorgenommen.

### **Zu § 18 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 19 a. F.)**

Auf Grund gesetzlicher Vorgaben sind die Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen gegenüber der bestehenden in § 19 a. f. anzupassen.

In Abs. 1 bleibt weiterhin die öffentliche Bekanntmachung im Internet die grundsätzlich vorgesehene Form. Insbesondere aber nach den Vorgaben des BauGB besteht teilweise nicht die Möglichkeit einer ausschließlichen Internetbekanntmachung. Daher wird eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen, um diesen Vorgaben zu entsprechen. So muss ein Bebauungsplan zusätzlich über das Internet veröffentlicht werden, woraus sowohl die Rechtsprechung als auch die Fachliteratur sowie der Gesetzgeber den Schluss zieht, dass eine ausschließliche Internetbekanntmachung gerade nicht ausreichend ist. Hier wird es weiterhin bei der Bekanntmachung im Stadtblatt verbleiben.

In Abs. 2 wird die grundlegende Erscheinungsweise geregelt, wobei im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände eine Abweichung möglich sein muss.

Abs. 5 a. F ist zu streichen, da sowohl die Form als auch die Frist von Auslegungen regelmäßig von den Fachgesetzen bestimmt wird.

### **Zu § 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 20-22 a. F.)**

Mit den Änderungen in der KV M-V sind nach aktueller Lesart die Ortsteile zukünftig nach Gemarkung, Flur und Flurstück abzugrenzen. Auf Straßenverzeichnisse kann nicht mehr zurückgegriffen werden. Darauf stellt § 19 Abs. 1 n. F. ab. Die dafür erforderliche Beschreibung bzw. Darstellung wird als Anlage zur Hauptsatzung hinzugefügt.

In Abs. 2 n. F. ist die Besetzung durch das Zuteilungs- und Benennungsverfahren vorgesehen, wobei sich die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil richtet.

In Abs. 4 wird der ortsteilbezogene Aufgabenbereich deutlicher hervorgehoben.

An der bisherigen Regelung in § 21 a. F. zur Ermittlung und Verteilung des Ortsteilsbudgets auf die einzelnen Ortsteilvertretung ist angesichts der gelebten Praxis nicht festzuhalten. Bereits in der Vergangenheit wurde für jeden Ortsteil in der Haushaltsplanung ein konkretes Budget zugewiesen, so dass es einer nachträglichen Verteilung nicht mehr bedurfte. Da sich diese Praxis offenbar bewährt hat, besteht kein rechtliches Bedürfnis, daran zukünftig etwas zu ändern. Ohnehin unterliegt es dem Budgetrecht der Bürgerschaft in zukünftigen Haushaltsplanungen abweichend von der bisherigen Vorgehensweise zu verfahren. Diese Möglichkeit soll nicht durch gegebenen

falls dahingehend einschränkend wirkende Regelungen der Hauptsatzung beschnitten werden.

#### **Zu § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten (§ 24 a. F.)**

Damit die Neufassung der Hauptsatzung auf Grundlage der geänderten Rechtslage – insbesondere durch Änderung der KV M-V in Kraft treten kann, ist es notwendig, die Neufassung nicht früher als die Änderung der KV M-V in Kraft treten zu lassen. Im weiteren Abstimmungsprozess insbesondere zu den Fraktionszuwendungen hat sich herauskristallisiert, dass ein Inkrafttreten zum 01.07.2024 und damit zur Konstituierung der neuen Bürgerschaft zu favorisieren ist. Es zeigt sich, dass ein Inkrafttreten bereits zum 09.06.2024 für den Zeitraum bis zur Konstituierung ebenfalls rechtliche Unklarheiten schaffen und zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen würde, was durch den jetzigen Vorschlag vermieden werden kann. Grundsätzlich wären sämtliche durch die Hauptsatzung herbeigeführten Änderungen unverzüglich umzusetzen, so dass etwa bei einer Änderung der Ausschussmitglieder entsprechende Änderungen vollzogen werden müssten.

#### **Zu § 23 Sprachformen a. F. - aufgehoben**

Aufgrund der durchgehenden Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache bedarf es einer gesonderten Regelung nicht mehr. Diese ist daher zu streichen.